



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82331  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 308500-2015-1

Wien, 20. Mai 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz 1977 und das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzie-  
rungsgesetz geändert werden,  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

Zu dem mit Schreiben vom 16. April 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes  
wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemein:

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Im Vorblatt zum Entwurf ist zwar der Punkt „Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern“ enthalten. Da jedoch - wie sowohl im Vorblatt als auch in den Erläuterungen ausgeführt - das für die Inanspruchnahme der im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Teilpension erforderliche Lebensalter über dem Regelpensionsalter für Frauen liegt, kommt die gegenständliche Regelung im Übergangszeitraum bis zur Gleichstellung des Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern nur für Männer in Betracht.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund die in den Erläuterungen formulierte Annahme, die Teilpension sei geschlechtsneutral konzipiert, derzeit nicht nachvollziehbar ist, weil sie eben bis 2024 nur von Männern in Anspruch genommen werden kann.

Somit kann nicht entnommen werden, dass systematisch geprüft wurde, welche Auswirkungen die neuen Regelungen auf Frauen und Männer haben werden und ob gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen für de jure oder de facto frauendiskriminierende Auswirkungen getroffen wurden.

Zu Artikel 1 Z 3 (§ 27a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

In Österreich gelten zum Ausgleich der nach wie vor bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen von Frauen derzeit noch unterschiedliche Pensionsantrittsalter für Frauen und Männer. Das Pensionsantrittsalter von Frauen wird sukzessive bis zur Gleichstellung mit dem Pensionsantrittsalter von Männern im Jahr 2024 erhöht.

Laut den Erläuterungen bezieht die Teilpension, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverpflichtung bis zur Regelpension weiter tätig bleiben. Für eine geschlechtergerechte Einführung einer Teilpension wäre es notwendig, für Arbeitnehmerinnen eine Übergangslösung für die Teilpension zu ermöglichen, und zwar für den Zeitraum bis zur Gleichstellung des Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern im Jahr 2024. Gerade Frauen, die im Alter zwischen 57,5 und 60 Jahren sind, würden von der Einführung der vereinbarten Teilpension profitieren. Mit der Teilpension müsste sich eine Frau, die heute 57,5 Jahre alt ist, nicht für eine volle Pension entscheiden, sondern könnte die Arbeitszeit reduzieren und zum Ausgleich des Einkommensverlustes einen Teil der ihr zustehenden Pension beziehen. Es würde damit auch Frauen ermöglicht werden, länger im Arbeitsprozess zu verbleiben. Dies ist vor allem im Hinblick auf Armutsprävention im Alter, von der Frauen in Pension überproportional betroffen sind, positiv zu betrachten.

Angeschlossen und angeglichen an die Übergangsfristen für die Alterspension wäre somit eine effektive Gleichstellung des Pensionsantrittsalters beider Geschlechter mit 2024 erreicht, ohne dass Frauen von einer Inanspruchnahme einer Teilpension bis 2024 ausgeschlossen wären.

Es ist evident, dass Frauen im Vergleich zu Männern nach wie vor eklatanten Benachteiligungen im Berufsleben ausgesetzt sind. Dazu zählen insbesondere individuelle und strukturelle Einkommensdiskriminierung sowie Benachteiligung aufgrund unbezahlter Arbeit im Haushalt, für Kinder und für pflegebedürftige Angehörige.

Im Zusammenhang mit diesen Benachteiligungen wird abschließend darauf hingewiesen, dass Artikel 3 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) mit dem Verweis auf Artikel 157 Abs. 4 AEUV (ex-Artikel 141 Abs. 4 EGV) normiert, dass Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben Maßnahmen zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beibehalten oder beschließen können. Dem in der Diskussion immer wieder vorgebrachten Argument, die Teilpension könne aus europarechtlichen Gründen bis zur Gleichstellung des Pensionsantrittsalters nicht für Frauen geöffnet werden, scheint aus diesem Blickwinkel nicht stichhaltig. Auch gemäß Artikel 7 Abs. 2 B-VG sind Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten zulässig.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino  
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landes-  
regierungen
3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

**4. MA 40**

(zu MA 40-SRS - 317681/15)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>